

(2) Über alle anderen Mehreinnahmen im Haushalt der Republik verfügt gemäß § 12 Buchst. g des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) der Ministerrat.

örtliche Haushalte

§ 3

Verwendung zweckgebundener Investitionsmittel

(1) Die örtlichen Räte können außerplanmäßigen Haushaltsausgleich beantragen, wenn durch die Umverteilung von Investitionen zwischen den Investitions- bzw. Planträgern die für die Finanzierung der Investitionen geplanten Amortisationen und Gewinne (einschließlich der Tilgung verzinslicher Investitionskredite) bzw. die Haushaltsmittel nicht ausreichen. Werden durch die Umverteilung der Investitionen derartige für die Finanzierung der Investitionen geplante Mittel nicht benötigt, sind die freien Beträge durch die örtlichen Räte an den Haushalt der Republik abzuführen.

(2) Werden Mittel des einheitlichen Amortisationsfonds der örtlichen Versorgungswirtschaft für die Finanzierung planmäßiger Investitionen eingesetzt und werden die geplanten Vorhaben nicht durchgeführt, verbleiben die dadurch freiwerdenden Amortisationen gemäß § 8 der Amortisationsfonds-Anordnung vom 13. Mai 1965 (GBl. II S. 383) den örtlichen Organen.

(3) Einsparungen an Amortisationen, Gewinnen und Haushaltsmitteln gemäß § 19 Abs. 1 der Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 277) können entsprechend der vorgenannten Anordnung verwendet werden.

§ 4

Zuschüsse für staatliche Einrichtungen

(1) Die volkseigenen Betriebe können zur gemeinsamen Finanzierung der Neuschaffung zusätzlicher Kapazitäten bzw. Plätze in Kinderbetreuungseinrichtungen, Dienstleistungsbetrieben und anderen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen aus ihren für die Finanzierung derartiger Einrichtungen geplanten Investitionsmitteln, aus eingesparten Investitionsmitteln sowie aus dem Kultur- und Sozialfonds Zuschüsse an örtliche Organe leisten. Bei baulichen Maßnahmen müssen bestätigte Bauanteile vorliegen.

(2) Die Finanzierung der Zuschüsse volkseigener Betriebe zur gemeinsamen Unterhaltung der den örtlichen Organen unterstehenden Einrichtungen erfolgt aus dem Kultur- und Sozialfonds. Die Verwendung von überplanmäßigen Gewinnen der VEB und WB ist nicht zulässig.

§ 5

Außerplanmäßige Einnahmen

(1) Als außerplanmäßige Einnahmen erhalten die örtlichen Räte

- a) Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge und Mahngebühren, die sie im Ergebnis ihrer Kontrollen wegen verspäteter Leistung von Gewinnabführungen, Abgaben und sonstigen Abführungen der volkseigenen Betriebe, unabhängig von deren Unterstellung, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erheben,

b) die im Ergebnis von Preisprüfungen festgestellten und nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen an den Haushalt des örtlichen Rates abgeführten Mehrerlöse wegen Preisüberschreitungen der ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe. Stellen die örtlichen Räte bei Preisüberprüfungen in anderen volkseigenen Betrieben Mehrerlöse fest, so erhalten sie 10 % dieser abgeführten Mehrerlöse. Die weiteren 90 % sind an den Haushalt des staatlichen Organs abzuführen, dem die Betriebe unterstehen.

(2) Als außerplanmäßige Einnahmen erhalten die Räte der Kreise über die im Abs. 1 genannten Mittel hinaus

- a) Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge sowie Mahn- und Vollstreckungsgebühren, die sie wegen verspäteter Zahlung bzw. Vollstreckungsmaßnahmen der Steuern und Abgaben von den Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft erheben,
- b) die im Ergebnis von Preisprüfungen festgestellten und nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen an den Rat des Kreises abgeführten Mehrerlöse wegen Preisüberschreitungen der Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft auf ihrem Territorium, unabhängig von deren Zuordnung.

(3) Als außerplanmäßige Einnahmen erhalten die Räte der Stadtkreise, der kreisangehörigen Städte, Stadtbezirke und Gemeinden über die im Abs. 1 genannten Mittel hinaus die Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge sowie Mahn- und Vollstreckungsgebühren, die sie wegen verspäteter Zahlung bzw. Vollstreckungsmaßnahmen bei Gemeindesteuern und Steuern der LPG-Mitglieder erheben.

(4) Die Räte der Kreise sind verpflichtet, die Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, durch deren Initiative Mehrerlöse festgestellt wurden, am Mehrerlösaufkommen aus Preisüberschreitungen zu beteiligen. Wenn die Räte der Bezirke Mehrerlöse feststellen, sind sie berechtigt, sich bis zur Höhe der festgestellten Mehrerlöse zu beteiligen.

(5) Die örtlichen Räte sind berechtigt, aus dem Mehrerlösaufkommen aus Preisüberschreitungen an Mitglieder von Preisaktivs und andere Bürger Prämien für gute Leistungen und Ergebnisse in der gesellschaftlichen Preiskontrolle zu zahlen. Auf solche Prämien werden keine Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge erhoben.

(6) Ausgenommen von der Regelung gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die Mehrerlöse gemäß der Anordnung vom 24. Juni 1961 zur Sicherung der Übereinstimmung von Preis und Qualität bei Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie einschließlich der Produktionsstätten des Handels (GBl. II S. 293). Diese Mehrerlöse sind an den Haushalt der Republik abzuführen.

§ 6

Abführung von nicht verbrauchten Haushaltsmitteln auf Grund der Nichtdurchführung von geplanten Aufgaben

(1) Gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 1966 über den Staatshaushaltsplan 1967 sind von den Räten der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke an den